

Satzung des Bürgerforums PRO Hannover-Airport Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgerforum PRO Hannover-Airport e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Langenhagen, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die materielle Förderung der Region Langenhagens und Hannover, Erhöhung der Wohlfahrt sowie die Verminderung der Arbeitslosigkeit in dieser Region. Dieses soll erreicht werden durch die ideelle Förderung des Flughafens Hannover-Langenhagen, insbesondere durch Information der Bevölkerung und Unterstützung der verkehrspolitischen Zielsetzungen.

Ausgeschlossen ist jede materielle Zuwendung an Körperschaften und Wirtschaftsbetriebe des Flughafens und auch jede Förderung von Einzelinteressen dieser Körperschaften und Betriebe.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter Nummer VR 8530 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGB 1.1 S. 13)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 1 Abs. 1 verwendet werden. Der geschäftsführende Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft bzw. dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.

A. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Den Verein bilden ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied im Verein kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche Person werden. Die ordentliche Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass ein von mindestens einem Mitglied des Vorstandes mit unterzeichneter Aufnahmeantrag dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt und vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Mehrheit bestätigt wird. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.

Eine bestimmte Anzahl von ordentlichen Vereinsmitgliedern wird nicht festgelegt; sie setzt sich aus dem derzeitigen Bestand zusammen.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst und spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres einem Vorstandsmitglied zugegangen sein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied 2 Wochen vor der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vereinsvorstandes möglich. Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Fördernde Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied kann jede natürliche rechts- und geschäftsfähige und jede juristische Person sein, die den Verein durch Zuwendungen aller Art fördert.

Die fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftliches Beitrittsgesuch und Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand erworben. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über das Beitrittsgesuch mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder. Gegen die ablehnende Entscheidung, die keiner Begründung bedarf, ist kein Rechtsbehelf zulässig.

Fördernde Mitglieder besitzen ein Teilnahme-, aber kein Stimmrecht auf Mitglieder - versammlungen, ebenso auch kein aktives oder passives Wahlrecht.

Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung (bei juristischen Personen). Für den Austritt gilt § 4 Abs. 5 entsprechend. Fördernde Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwider handeln. Fördernde Mitglieder können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch Mitteilung an den Betroffenen wirksam. Ein Rechtsbehelf ist nicht zulässig. Paragraph 4 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 6 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit an jedes ordentliche Mitglied verliehen werden, dass sich um den Verein in besonders hervorgehobener Weise verdient gemacht hat. Ebenso kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit die Ehrenmitgliedschaft jeder natürlichen Person verleihen, die sich in besonders hervorgehobener Weise um den Erhalt des Flughafens Hannover-Langenhagen verdient gemacht hat.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten.

Der Jahresbeitrag ist spätestens am 01.04. eines jeden Kalenderjahres fällig.

Die Höhe des Beitrages wird für ordentliche Mitglieder von der Mitgliederversammlung und für die fördernden Mitglieder vom Vereinsvorstand jährlich festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit von Mitgliedern kann deren Beitrag durch Entscheidung des Vorstandes ermäßigt oder erlassen werden.

B. Organe des Vereins

§ 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt; dabei sind die Gründe anzugeben.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden schriftlich vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief, FAX, E-Mail oder öffentliche Bekanntmachung in der Nordhannoverschen Zeitung einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.

§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder verlangen. Wahlen müssen auf entsprechenden Antrag der Mitgliederversammlung geheim durchgeführt werden.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der gleichzeitig Sprecher des BF ist, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie bis zu 12 Beisitzern.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer.

Zum erweiterten Vorstand zählen die von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 13 Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Verkürzung dieser Einladungsfrist auf drei Tage ist in besonders geldbedürftigen Fällen zulässig. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, der dieses Recht auf andere Vorstandsmitglieder übertragen kann.

Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Der Vorstand tagt auf Einladung des Vorsitzenden hin mehrfach im Jahr.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an die Stadt Langenhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

C. Schlussbestimmungen

§ 16 Rechtsanwendung

Soweit zulässig und soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Bestimmungen über den rechtsfähigen Verein nach §§ 21 ff BGB entsprechend.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.04.2004 und Änderungen am 17. 12. 2004 und am 22.11.2013. in Langenhagen beschlossen.
Sie tritt in Kraft mit Beschlussfassung.

Für die Richtigkeit:

Langenhagen, den 22.11.2013

gez. Brigitte Sewcz, Schriftführerin

gez. Bernd R. Speich, Vorsitzender